

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6152 —

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften **und zur Änderung anderer Gesetze**

A. Problem

Für die Angehörigen Freier Berufe besteht bisher nicht die Möglichkeit, sich in einer nach ihren Bedürfnissen zugeschnittenen Organisationsform zusammenzuschließen. Die bisher bestehenden Gesellschaftsformen bieten keine sachgerechten Rahmenbedingungen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stellt mit der Partnerschaftsgesellschaft eine Rechtsform zur Verfügung, die zum einen dem Charakter freiberuflicher Berufsausübung gerecht wird und die sich zum anderen aufgrund einer verfestigten Struktur auch als Unternehmensträgerin für größere, auch interprofessionelle, überregionale und internationale Zusammenschlüsse eignet.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltungen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/6152 — mit den vorgeschlagenen Änderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die den Ländern durch die Schaffung einer registerpflichtigen Gesellschaftsform entstehenden Mehrkosten bei der Registerführung werden durch die Gebührenerhebung weitgehend kompensiert. Bund und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, vor allem auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6152 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eymann

**Joachim Gres
Dr. Eckhart Pick**

Detlef Kleinert (Hannover)

Klaus-Heiner Lehne

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften
und zur Änderung anderer Gesetze
— Drucksache 12/6152 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz — PartGG)

§ 1

Voraussetzungen der Partnerschaft

(1) Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige *freier* Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein.

(2) Ausübung eines *freien* Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

(3) Die Berufsausübung in der Partnerschaft kann in Vorschriften über einzelne Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz — PartGG)

§ 1

Voraussetzungen der Partnerschaft

(1) Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige **Freier** Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein.

(2) Ausübung eines **Freien** Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, **hauptberuflichen Sachverständigen**, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

(3) unverändert

(4) Auf die Partnerschaft finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft Anwendung.

Entwurf

§ 2

Name der Partnerschaft

(1) Der Name der Partnerschaft muß den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten.

(2) § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und 4, §§ 21, 22 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 2, §§ 30, 31 Abs. 2, §§ 32 und 37 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden; § 24 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches gilt auch bei Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaft.

§ 3

Partnerschaftsvertrag

(1) Der Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Der Partnerschaftsvertrag muß enthalten

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
2. den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners;
3. den Gegenstand der Partnerschaft.

§ 4

Anmeldung der Partnerschaft

(1) Auf die Anmeldung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister sind § 106 Abs. 1 und § 108 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat die in § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Änderungen dieser Angaben sind gleichfalls zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem *freien* Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, *nachzuweisen*.

§ 5

**Inhalt der Eintragung;
anzuwendende Vorschriften**

(1) Die Eintragung hat die in § 3 Abs. 2 genannten Angaben zu enthalten.

(2) Auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen sind die §§ 8 bis 12, 13, 13c, 13d, 13h, 14 bis 16 des Handelsgesetzbuches über das Handelsregister entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

Name der Partnerschaft

(1) unverändert

(2) § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und 4, §§ 21, 22 Abs. 1, §§ 23, 24, 30, 31 Abs. 2, §§ 32 und 37 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden; § 24 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches gilt auch bei Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaft.

§ 3

unverändert

§ 4

Anmeldung der Partnerschaft

(1) unverändert

(2) In der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem **Freien** Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, **anzugeben. Das Registergericht legt bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, ihm ist deren Unrichtigkeit bekannt.**

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

§ 6

Rechtsverhältnis der Partner untereinander

unverändert

(1) Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts.

(2) Einzelne Partner können im Partnerschaftsvertrag nur von der Führung der sonstigen Geschäfte ausgeschlossen werden.

(3) Im übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis der Partner untereinander nach dem Partnerschaftsvertrag. Soweit der Partnerschaftsvertrag keine Bestimmungen enthält, sind die §§ 110 bis 116 Abs. 2, §§ 117 bis 119 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 7

§ 7

**Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten;
rechtliche Selbständigkeit; Vertretung**

unverändert

(1) Die Partnerschaft wird im Verhältnis zu Dritten mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.

(2) § 124 des Handelsgesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf die Vertretung der Partnerschaft sind die Vorschriften des § 125 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 126 und 127 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 8

§ 8

Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

unverändert

(1) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner. Die §§ 129 und 130 des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Partner können ihre Haftung gemäß Absatz 1 Satz 1 für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch unter Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen auf den von ihnen beschränken, der innerhalb der Partnerschaft die berufliche Leistung zu erbringen oder verantwortlich zu leiten und zu überwachen hat.

(3) Durch Gesetz kann für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden, wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft begründet wird.

§ 9

§ 9

**Ausscheiden eines Partners;
Auflösung der Partnerschaft****Ausscheiden eines Partners;
Auflösung der Partnerschaft**

(1) Auf das Ausscheiden eines Partners und die Auflösung der Partnerschaft sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die §§ 131 bis 144 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Tod eines Partners, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Partners, die Kündigung eines Partners und die Kündigung durch den Privatgläubiger eines Partners bewirken nur das Ausscheiden des Partners aus der Partnerschaft.

(3) Verliert ein Partner eine erforderliche Zulassung zu dem *freien* Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, so scheidet er mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus.

(4) Die Beteiligung an einer Partnerschaft ist nicht vererblich. Der Partnerschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, daß sie an Dritte vererblich ist, die Partner im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 sein können. § 139 des Handelsgesetzbuches ist nur insoweit anzuwenden, als der Erbe der Beteiligung befugt ist, seinen Austritt aus der Partnerschaft zu erklären.

§ 10

Liquidation der Partnerschaft; Nachhaftung

(1) Für die Liquidation der Partnerschaft sind die Vorschriften über die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft entsprechend anwendbar.

(2) Nach der Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Ausscheiden des Partners bestimmt sich die Haftung der Partner aus Verbindlichkeiten der Partnerschaft nach den §§ 159, 160 des Handelsgesetzbuches.

§ 11

Übergangsvorschrift

Den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ dürfen nur Partnerschaften nach diesem Gesetz führen. Gesellschaften, die eine solche Bezeichnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Namen führen, ohne Partnerschaft im Sinne dieses Gesetzes zu sein, dürfen diese Bezeichnung noch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterverwenden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie eine solche Bezeichnung nur noch weiterführen, wenn sie in ihrem Namen der Bezeichnung „Partnerschaft“ oder „und Partner“ einen Hinweis auf die andere Rechtsform hinzufügen.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Verliert ein Partner eine erforderliche Zulassung zu dem **Freien** Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, so scheidet er mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus.

(4) unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

Artikel 2**Änderung des Gesetzes
über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Achter Abschnitt: Vereinssachen, Partnerschafts-
sachen, Güterrechtsregister“.

2. Nach § 160a wird folgender § 160b eingefügt:

„ § 160b

(1) Für die Führung des Partnerschaftsregisters sind die Amtsgerichte zuständig. Auf die Eintragungen in das Partnerschaftsregister finden § 125 Abs. 2 und 3, § 125a und die §§ 127 bis 130, auf das Einschreiten des Registergerichts die §§ 132 bis 140 und auf Löschungen die §§ 141 bis 143 entsprechende Anwendung. § 126 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Organe des Handelsstandes die Organe des Berufsstandes treten.

(2) Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für die nach § 10 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) in Verbindung mit § 146 Abs. 2, §§ 147, 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten. Für das Verfahren ist § 146 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 3 Nr. 2 Buchstabe d des Rechtspflegergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 302-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert worden ist durch . . ., werden nach dem Wort „Abschnitts“ die Worte „sowie Partnerschaftssachen im Sinne des § 160b“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„ § 26a

Anmeldungen zum Partnerschaftsregister;
Eintragungen in das Partnerschaftsregister

Für Anmeldungen zum Partnerschaftsregister und Eintragungen in das Partnerschaftsregister gilt § 26 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Geschäftswert für die erste Anmeldung oder Eintragung mindestens 50 000 Deutsche Mark beträgt. Dieser Wert kann angenommen werden, wenn der Kostenschuldner versichert, daß der Einheitswert des Betriebsvermögens einen zu einem höheren Geschäftswert führenden Betrag nicht übersteigt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert

2. Nach § 160a wird folgender § 160b eingefügt:

„ § 160b

(1) Für die Führung des Partnerschaftsregisters sind die Amtsgerichte zuständig. Auf die Eintragungen in das Partnerschaftsregister finden § 125 Abs. 2 bis 5, § 125a und die §§ 127 bis 130, auf das Einschreiten des Registergerichts die §§ 132 bis 140 und auf Löschungen die §§ 141 bis 143 entsprechende Anwendung. § 126 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Organe des Handelsstandes die Organe des Berufsstandes treten.

- (2) unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 81 wird folgender § 82 eingefügt:

„§ 82

Eintragungen in das Partnerschaftsregister

Für Eintragungen in das Partnerschaftsregister gilt § 79 entsprechend.“

3. In § 86 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Handels-, Vereins- und Güterrechtsregister“ durch die Worte „Handels-, Vereins-, Güterrechts- und Partnerschaftsregister“ ersetzt.

4. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Fall des § 141“ durch die Worte „in den Fällen der §§ 141 und 160b Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach §§ 142 bis 144, 159 und 161“ durch die Worte „nach §§ 142 bis 144, §§ 159, 160b Abs. 1 und § 161“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Konkursordnung**

Nach § 212 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt geändert worden ist durch . . . , wird folgender § 212a eingefügt:

„§ 212a

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Partnerschaftsgesellschaft findet über deren Vermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt. Die Vorschriften des § 207 Abs. 2 und der §§ 210 bis 212 sind entsprechend anzuwenden. Dabei stehen die Partner den persönlich haftenden Gesellschaftern gleich.“

Artikel 6**Änderung der Vergleichsordnung**

Nach § 110 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt geändert worden ist durch . . . , wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Partnerschaftsgesellschaften

(1) Für Partnerschaftsgesellschaften sind die Vorschriften der §§ 109 und 110 entsprechend anzuwenden. Dabei stehen die Partner den persönlich haftenden Gesellschaftern gleich.

(2) Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer Partnerschaftsgesellschaft ist nach Maßgabe des § 23 in das Partnerschaftsregister einzutragen.“

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6a**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 1 werden die Wörter „Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften“ durch die Wörter „Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften“ ersetzt.
2. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Firma“ werden die Wörter „oder den Namen“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für eine Partnerschaftsgesellschaft entfällt die Pflicht nach § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes), zusätzlich die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe in den Namen aufzunehmen.“

Artikel 6b**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 werden die Wörter „Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften“ durch die Wörter „Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften“ ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Firma“ werden die Wörter „oder den Namen“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für eine Partnerschaftsgesellschaft entfällt die Pflicht nach § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes), zusätzlich die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe in den Namen aufzunehmen.“

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . (1. Januar 1995) in Kraft.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres, Detlef Kleinert (Hannover), Klaus-Heiner Lehne und Dr. Eckhart Pick

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6152 — in seiner 199. Sitzung vom 9. Dezember 1993 beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberaternd an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. März 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß in die Beschlüsse des Rechtsausschusses eine Einfügung eines Artikels 6 a (Änderung des Steuerberatergesetzes). Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 27. April einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfes mit der Maßgabe empfohlen, einen Artikel 6 b (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung) zu beschließen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 27. April einstimmig, bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 125. Sitzung vom 27. April 1994 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmhaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes — Drucksache 12/6152 — mit den vorgeschlagenen Änderungen empfohlen. Dabei hat er auch die Vorschläge des Finanzausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft in seine Empfehlung mit einbezogen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seiner Beratung gegenüber dem Entwurf einige Änderungen beschlossen. Es handelt sich dabei um:

- Die Aufnahme der hauptberuflichen Sachverständigen in den Katalog der Freien Berufe im Sinne dieses Gesetzentwurfes;
- einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen, wie sie vom Bundesrat empfohlen worden waren und denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte;
- eine Erleichterung für die Registergerichte im Eintragungsverfahren bei der Prüfung der Zugehörigkeit zu einem Freien Beruf;

- die Großschreibung des „Freien Berufs“ in diesem Gesetzentwurf;
- Anpassungen des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung an das neue Partnerschaftsgesetz, wie sie vom Finanzausschuß und dem Wirtschaftsausschuß in ihren Mitprüfungs-Voten beschlossen worden sind,
- sowie das Hinausschieben des Inkrafttretens-Datums auf den 1. Juli 1995 als Rücksichtnahme auf die Bundesländer.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

I. Allgemeines

Der Ausschuß war mehrheitlich der Auffassung, daß die Partnerschaftsgesellschaft eine optimal auf die spezifischen Bedürfnisse der Freien Berufe zugeschnittene Rechtsform ist, die sich zugleich nahtlos in das System unseres Gesellschaftsrechts einfügt. Die Freien Berufe erhalten damit einen rechtsfähigen, nicht der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmensträger, mit dem sie auch für den zunehmenden Wettbewerb im Binnenmarkt gerüstet sind. Der Entwurf ist knapp und auf das Wesentliche reduziert formuliert und nimmt im übrigen weitgehend Bezug auf das bewährte Recht der offenen Handelsgesellschaft. Soweit im Recht der Personenhandelsgesellschaften Modernisierungen wünschenswert wären, sollte dies nicht in einem Sondergesetz vorgezogen werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes erläutert. Die Änderungen gehen auf entsprechende Änderungsanträge zurück, die von den Koalitionsfraktionen eingebracht wurden. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf oder Änderungsvorschläge des Bundesrates unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung der Drucksache 12/6152 vom 11. November 1993 verwiesen.

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 PartGG-E)

In den Katalog der Freien Berufe im Sinne dieses Entwurfs sind auch die hauptberuflichen Sachverständigen aufgenommen worden, womit der Bedeutung und regelmäßig hohen erworbenen Qualifikation der Sachverständigen Rechnung getragen wer-

den soll, bei denen die Sachverständigentätigkeit (nicht auf die Partnerschaft beschränkt) Schwerpunkt der beruflichen Betätigung ist. Die steuerliche Behandlung der Sachverständigen nach § 18 EStG wird dadurch nicht präjudiziert.

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 4 PartGG-E)

Dem Wunsch des Bundesrates entsprechend wurde die subsidiäre Geltung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die GbR klargestellt.

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2, 1. Halbs. PartGG-E)

Einem Prüfauftrag des Bundesrates entsprechend wurde die Verweisung auf den § 24 des Handelsgesetzbuches insgesamt erstreckt.

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 PartGG-E)

Der Stellungnahme des Bundesrates entsprechend ist bei der Anmeldung einer Partnerschaft zur Registertragung die Zugehörigkeit eines jeden zukünftigen Partners zu einem Freien Beruf „anzugeben“. Im Regierungsentwurf war die Formulierung „nachzuweisen“ gewählt worden. Ausweislich der dort gegebenen Begründung sollte für diesen „Nachweis“ aber gegebenenfalls auch eine „schlichte Erklärung“ ausreichen. Die geänderte Formulierung bringt das Gewollte daher klarer zum Ausdruck.

Der Stellungnahme des Bundesrates entsprechend kann das Registergericht bei der Eintragung regelmäßig die Angaben über die Zugehörigkeit zu einem Freien Beruf als zutreffend zugrundelegen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 — neu — PartGG-E). Das erleichtert den Registergerichten die Arbeit ganz erheblich. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zutreffend ausführt, ist eine signifikante Zahl unrichtiger Eintragungen dadurch nicht zu befürchten, weil über § 160 b FGG die §§ 125 a und § 126 FGG anwendbar sind und über entsprechende Mitteilungen der Organe des Berufsstandes vorgebeugt oder etwaige Korrekturen vorgenommen werden können.

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 PartGG-E)

Nach dem Beschluß des Ausschusses soll es bei der im Entwurf vorgesehenen Formulierung der Haftungskonzentration bleiben. Der Ausschuß hat sich den in der Gegenäußerung der Bundesregierung formulierten Alternativvorschlag nicht zueigen gemacht. Maßgeblich dafür war, daß auch Artikel 1, § 51 b Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte (Drucksache 12/4993) eine Haftungskonzentrationsvorschrift enthält und trotz Unterschieden im einzelnen die verschiedenen Regelungen systematisch angegliedert sein sollten. Dabei geht die Vorschrift des PartGG-Entwurfs der Haftungskonzentrationsregelung in der BRAO insoweit als spezielle Regelung

vor. Damit kommt es bei interprofessionellen Partnerschaften (z. B. Rechtsanwälte und Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer) nicht zu unterschiedlichen Anforderungen an die Vereinbarung der Haftungsbeschränkung.

Ferner erschien die Regelung der Entwurfs-Fassung auch klarer. Die Partnerschaft kann danach einen einzelnen verantwortlichen und persönlich haftenden Partner namentlich benennen. Sie kann auch eine abstrakte Formulierung wählen und ohne namentliche Nennung eine bestimmte Gruppe von Partnern umschreiben, die für die berufliche Leistung verantwortlich sind und auf die die persönliche Haftung beschränkt sein soll.

Für den Auftraggeber ist damit klar, an wen er sich im Schadensfalle persönlich halten kann.

Im übrigen wird durch diese Regelung eine individualvertragliche Haftungseinschränkung — soweit dies nach den berufsrechtlichen Regelungen zulässig ist — nicht berührt.

Zu Artikel 6 a (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung entspricht dem Votum des mitberatenden Finanzausschusses.

In § 49 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz sind die Gesellschaftsformen abschließend aufgeführt, die als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt werden können. Die Änderung des § 49 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz stellt daher klar, daß auch die Partnerschaftsgesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden kann.

Zu Nummer 2

In § 53 Steuerberatungsgesetz ist geregelt, daß die als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte Gesellschaft verpflichtet ist, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ in die Firma aufzunehmen. Diese Verpflichtung soll sich auch auf eine Partnerschaft erstrecken, die als Steuerberatungsgesellschaft zugelassen wird. In diesem Fall soll von der in § 2 Abs. 1 PartGG-Entwurf vorgesehenen Aufführung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe abgesehen werden, da durch die Bezeichnung als Steuerberatungsgesellschaft das Publikum bereits ausreichend über die in dieser Partnerschaft möglichen Dienstleistungen aufgeklärt ist.

Da die Partnerschaft keine „Firma“, sondern als nichtgewerbliche Gesellschaft einen „Namen“ hat, war dies zu ergänzen.

Bei einer Partnerschaft, in der z. B. Anwälte mit Steuerberatern zusammengeschlossen sind, und die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, gilt für den Namen § 2 PartGG-Entwurf unverändert. Es handelt sich dann um eine normale Partnerschaft,

zu der der Steuerberater schon nach § 1 Abs. 2 PartGG-Entwurf Zugang hat.

Zu Artikel 6b (Änderung der
Wirtschaftsprüferordnung)

Die Änderung entspricht dem Votum des mitberatenden Wirtschaftsausschusses.

Für die Begründung gilt das zu Artikel 6a Gesagte entsprechend.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten ist von dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Datum 1. Januar 1995 auf den 1. Juli 1995 verschoben worden. Es soll damit Rücksicht darauf genommen werden, daß zunächst in Abstimmung mit den Bundesländern eine Partnerschaftsregisterverordnung zu erlassen sein wird und in den Ländern die nötigen organisatorischen und personellen Maßnahmen für die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters getroffen werden müssen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Joachim Gres

Detlef Kleinert (Hannover)

Klaus-Heiner Lehne

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

